



## **Hauptausschuss**

56. Sitzung (öffentlich)

20. Januar 2005

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 12:25 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenograf: Günter Labes

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Achter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 1**

Antrag  
der Landesregierung  
auf Zustimmung zu einem  
Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2  
der Landesverfassung  
Drucksache 13/6202  
Vorlage 13/3150

Der Hauptausschuss stimmt dem Staatsvertrag mit den Stimmen von  
SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP  
zu.

**2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) 7**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 13/6237

Zunächst lehnt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU den Gesetzentwurf unter Einschluss des Änderungsantrages der CDU-Fraktion - s. Anlage 1 - ab.

Anschließend nimmt der Hauptausschuss den Gesetzentwurf unter Einschluss des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen - s. Anlage 2 - mit den Stimmen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen an.

**3 Gesetz zur Verankerung der europäischen Dimension in der Landesverfassung 10**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/6292

Der Hauptausschuss kommt nach einer Aussprache überein, über diesen Antrag keine Entscheidung in dieser Legislaturperiode mehr herbeizuführen.

**4 Möglicher Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Entwurf einer Satzung für das zu errichtende Versorgungswerk 12**

Vorlagen 13/3157 und 13/3158

Der Ausschuss beschließt zu diesem Tagesordnungspunkt die Durchführung einer Anhörung. Die Obleute sollen noch am heutigen Tag den Termin - im Gespräch ist der 10. Februar 2005 -, die Fragen sowie die einzuladenden Sachverständigen benennen.

**5 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Unterrichtungsrechte/-pflichten) 19**

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Drucksache 13/2393

Vorlagen 13/2859 und 13/3174

Information 13/1069

Der Ausschuss kommt überein, in gleicher Weise zu verfahren wie zu Tagesordnungspunkt 3 und über diesen Gesetzentwurf in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu entscheiden.

**6 Verschiedenes 20**

hier: **Möglicher Antrag aller Fraktionen zur Würdigung des 40. Jahrestages der diplomatischen Beziehungen zwischen Israel und Deutschland**

\*\*\*\*\*



Im Übrigen habe der Datenschutzbeauftragte des WDR auch darauf hingewiesen, dass die Daten unmittelbar nach dem Abgleich gelöscht würden und dass sie auch nicht etwa aktualisiert wieder zurückgegeben würden.

Im jetzigen Gesetzestext gelte zu den Zweitgeräten die Vorschrift, dass die Hotels und das Hotel- und Gaststättengewerbe für diese 50 % der Gebühren zahlen müssten. Der Entwurf enthalte nunmehr eine geteilte Regelung, nach der für die Hotels bis 50 Zimmer die bisherige Regelung beibehalten werde, während die Hotels ab 51 Zimmer 75 % der Gebühren für die Zweitgeräte zahlen müssten. Auf diesen politischen Kompromiss habe sich die Ministerpräsidentenkonferenz geeinigt.

**Vorsitzender Edgar Moron** stellt zur Abstimmung noch fest, dass die Stellungnahme des morgen dazu noch tagenden Medienausschusses in den Beschluss mit einfließen werde. Aber letztlich entscheide der Hauptausschuss als federführender Ausschuss über die Empfehlung an das Plenum des Landtages.

## **2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)**

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Drucksache 13/6237

**Vorsitzender Edgar Moron** verweist auf das zu diesem Gesetzentwurf am 13. Januar 2005 geführte Expertengespräch und teilt mit, hierzu lägen als Tischvorlagen zwei Änderungsanträge - s. Anlagen 1 und 2 - vor.

**Dorothee Danner (SPD)** begründet den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wie folgt: Nach dem Expertengespräch habe sie sich von ihrem örtlichen Wahlamt bzw. von der örtlichen Landrätin, einem Mitglied der CDU, informieren lassen. Sowohl dieses städtische Wahlamt als auch die Landrätin äußerten die feste Überzeugung, technisch in der Lage zu sein, auch unter Ausschluss von Fristen eine Wahl ohne Schwierigkeiten und Beanstandungen über die Bühne zu bringen.

Trotzdem wolle sich die SPD-Fraktion den Expertenansregungen nicht verschließen. Deshalb werde nun unter Ziffer 1 des Änderungsantrages zu § 1 vorgeschlagen, die im Gesetz stehende Formulierung "seit mindestens drei Monaten" durch die Wörter "mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl" zu ersetzen. Der 16. Tag sei gewählt worden, weil bis zum 16. Tag vor einer Wahl die Wählerverzeichnisse ausgelegt würden und bis zu dieser Frist Einsprüche eingelegt werden könnten.

Zu § 4 - Ziffer 2 des Änderungsantrages - werde beim passiven Wahlrecht keine Änderung vorgeschlagen. Dort solle es bei der Dreimonatsfrist bleiben.

Sodann nimmt Frau Danner zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion Stellung und führt an, unter anderem werde beantragt, an den Werktagen vom 10. bis zum 5. Tag vor der

Wahl habe jeder Wahlberechtigte das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Werde der Fall angenommen, dass jemand fünf Tage vor einer Wahl im Wahlamt eine Beanstandung vorbringe, heiße das, dass innerhalb dieser fünf Tage eine Überprüfung vorgenommen und von der Verwaltung noch eine Stellungnahme abgegeben werden müsse. Sie halte eine solche kurzfristige Abfolge für kaum durchführbar.

Sowohl die Wahlämter als auch die Bürger könnten mit den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsvorschlägen zufrieden sein.

**Dr. Ingo Wolf (FDP)** hebt heraus, er hätte in dieser Legislaturperiode selten sagen können, dass von Rot-Grün ein quasi nicht zu beanstandender Gesetzentwurf vorgelegt worden sei. Aber dieser seltene Fall werde nun wieder etwa zur Hälfte "einkassiert". Die FDP-Fraktion habe aus dem Expertengespräch nicht die geringsten Indizien entnommen, dass die praktische Umsetzung des vorgelegten Gesetzentwurfes Schwierigkeiten verursachen werde. Das Votum der Landeswahlleiterin und der kommunalen Spitzenverbände habe eindeutig gelautet, dass die darin vorgesehenen Regelungen umgesetzt werden könnten. Insoweit sei es ihm möglich, ausnahmsweise auch die eingangs angeführte Aussage von Frau Danner zu bestätigen. Es existierten somit keine Probleme, aber man könne solche herbeireden. Die FDP-Fraktion meine, an dieser Stelle erscheine die Schaffung einer liberalen Lösung richtig, nach der die bisherigen Begrenzungen wegfallen sollten.

Die FDP-Fraktion stimme dem ursprünglich eingebrachten Gesetzentwurf weiterhin zu. Aus diesem Grunde werde der über den Änderungsantrag vorgeschlagenen Neuregelung nicht zugestimmt.

**Werner Jostmeier (CDU)** äußert, der Weg dieses Gesetzentwurfes in den letzten zwei Wochen löse Erstaunen aus. Die Koalition habe ursprünglich vorgeschlagen, sämtliche Fristen zu streichen und nicht mehr zwischen passivem und aktivem Wahlrecht zu unterscheiden. Dieses Vorhaben hätten die kommunalen Spitzenverbände unterstützt, ohne das näher begründen zu können. Auch die Landeswahlleiterin habe diesen Vorschlag unterstützt und - anders als seine Fraktion - keine Bedenken gesehen.

Die CDU-Fraktion schlage eine einheitliche 14tägige Frist vor. In dem genannten Expertengespräch seien durch die Sachverständigen Fragen hochgekommen. Die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse - diese Frage sei in der Expertenanhörung nicht behandelt worden - erscheine aber nur dadurch sichergestellt werden zu können, dass, wie Frau Danner richtig vorgetragen habe, diese bis zum 16. Tag vorher ausgelegt würden. Bürgerinnen und Bürger könnten dann etwaige Änderungen ihrer Wohnadresse usw. angeben. Den Vortrag dieses Arguments hätte er eigentlich von der Landeswahlleiterin erwartet. Dass diese nur alles für gut befunden habe, was die Koalitionsfraktionen vorgetragen hätten, sei nicht nur bei der CDU-Fraktion auf Befremden gestoßen.

Schon nach der Expertenanhörung habe die CDU-Fraktion wegen der hochgekommenen örtlichen Fragen eine 14tägige Frist vorgeschlagen. Nun legten die Koalitionsfraktionen zu diesem Sachverhalt plötzlich einen neuen Fristvorschlag vor.

Die Verfassungsrechtler wendeten sich ferner gegen eine Trennung von aktivem und passivem Wahlrecht. Die Koalitionsfraktionen schlugen hingegen nunmehr vor, es beim passiven Wahlrecht bei der bisherigen Frist zu belassen, aber bei § 1 und § 16 eine Frist von 16 Tagen einzuführen. Seine Fraktion könnte, wenn das der Sicherheit der Richtigkeit einer Wahl diene, auch mit einer solchen Frist von 16 Tagen leben. Allerdings wäre dieses Hin und Her vermeidbar gewesen, wenn man sich vorher ein wenig sachkundig gemacht hätte.

Die CDU-Fraktion halte an der 14tägigen Frist fest und wolle, weil das nicht notwendig sei und verfassungsrechtlich geboten erscheine, keine Unterscheidung zwischen dem aktiven und passiven Wahlrecht. Finde jedoch, den Erwartungen entsprechend, der Vorschlag der CDU-Fraktion keine Mehrheit, werde sie anschließend der 16tägigen Frist zustimmen.

Er rege aber die Koalitionsfraktionen zu der Überlegung an, ob man nicht zu einem gemeinsamen Text gelangen könnte, bei dem die 16tägige Frist sowohl für das aktive als auch für das passive Wahlrecht übernommen würde.

**Vorsitzender Edgar Moron** stellt fest, abgestimmt werde über die vorgelegten Anträge. Wenn andere Anträge zur Abstimmung kommen sollten, müsse noch schnell darüber Einigung erzielt werden. Ansonsten bedürfe es der Stellung von Verfahrensträgen. Er gebe als Vorsitzender aber zu bedenken, dass Fristen einzuhalten seien, zumal die Wahlen bald anstünden. Aber er habe den Eindruck, dass man es sich derzeit selbst bei einem solchen Thema schwer mache, sich zu einigen, obwohl die Auffassungen nicht weit auseinander lägen.

**Sylvia Löhrmann (GRÜNE)** meint, der vom Vorsitzenden zuletzt geäußerte Eindruck treffe aus ihrer Sicht zu. Das bei Sachverständigenanhörungen oder Expertengesprächen Vorgetragene gelte es doch abzuwägen. Die dort genannten Argumente seien nun einmal nicht eindeutig gewesen. Nach ihrer Beobachtung habe es in der letzten Woche bei der CDU-Fraktion ein sehr großes Interesse an einer Änderung bei den Fristen gegeben. Obwohl die Koalitionsfraktionen hätten begründen können, es bei dem vorgelegten Gesetzentwurf zu belassen, zumal ausnahmsweise erfreulicherweise dieser Gesetzesvorschlag auch die Zustimmung vonseiten der FDP-Fraktion erfahre, habe man sich zu der Einführung einer Frist bereit gefunden und gedacht, damit auf die CDU-Fraktion zuzukommen. Bei den zwei Tagen Unterschied zwischen den beiden Änderungsvorschlägen sollte es der CDU-Fraktion möglich sein, über ihren Schatten zu springen. Sie habe aber bezüglich des passiven und aktiven Wahlrechts schon einen Unterschied wahrgenommen.

Die Koalitionsfraktionen hätten ein gutes Ergebnis vorgelegt, mit dem das bei dem Expertengespräch Vorgetragene gewürdigt werde. Es handele sich um eine entscheidende Verbesserung für die aktiv wählenden Menschen in Nordrhein-Westfalen. Die Koalitionsfraktionen hätten mit diesem angeführten Punkt der Frist im Änderungsantrag die Situation vermeiden wollen, dass die CDU-Fraktion bei Beibehaltung des ursprünglichen Textes des Gesetzentwurfes im Lande dazu ein großes Theater veranstaltet hätte.

**Dr. Ingo Wolf (FDP)** kritisiert die teilweise vom Kollegen Jostmeier gewählten Formulierungen und meint, die Landeswahlleiterin sei gewiss in der Lage, sich selber zu verteidigen. Im Übrigen hätten nach seiner Erinnerung die Experten in dem angeführten Gespräch sehr praktische Äußerungen vorgetragen. Bei diesem Thema gehe es in allererster Linie um praktische Fragen. Die sehr wortreich hier ausgebreiteten Bedenken halte er letztlich nicht für berechtigt. Das gelte auch für die Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht. Ihm erscheine die Annahme an den Haaren herbeigezogen, es würde in den letzten drei Tagen jemand für ein Amt aufgestellt.

Somit bestehe die vor allen Dingen klarste Lösung darin, einfach Fristen usw. zu entfernen, zumal die praktische Umsetzung nicht auf Bedenken stoße. Deshalb wäre das Parlament gut beraten, an dieser Stelle einmal dem ursprünglichen Gedanken zu folgen, schlichtweg einen Standard- und Vorschriftenabbau vorzunehmen. Er bedauere, dass Frau Löhrmann mit der Begründung, damit die CDU-Fraktion der Koalition in der Presse nicht gewisse Absichten unterstellen könnte, das ursprüngliche Vorhaben plötzlich aufgebe, zumal die Grünen auch ansonsten schon einmal etwas hartleibiger verführten.

### **3 Gesetz zur Verankerung der europäischen Dimension in der Landesverfassung**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/6292

**Vorsitzender Edgar Moron** teilt mit, der mitberatende Ausschuss für Europa- und Eine-Welt-Politik habe in seiner gestrigen Sitzung nach einer längeren Diskussion von einer Beschlussfassung abgesehen.

**Werner Jostmeier (CDU)** begründet den Antrag damit, wie schon in anderen Bundesländern, insbesondere solchen mit SPD-Regierungsbeteiligung, sollte ein Bekenntnis zu Europa in die Verfassung aufgenommen werden. Der Hintergrund dafür bestehe darin, dass der europäischen Verfassungsvertrag, der das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität zugunsten der föderativen Staaten Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Belgien verankere, die Möglichkeit eröffne, dass die Länder bei Gesetzesvorhaben mitredeten, indem sie innerhalb einer Sechs-Wochen-Frist ihre Bedenken äußern könnten. Um diesen Sachverhalt deutlich zu machen, werde diese Verfassungsänderung vorgeschlagen.

Die CDU-Fraktion habe bei Verfassungsänderungen immer kritisch hinterfragt, ob eine solche schon wieder stattfinden müsse. Er wolle jetzt aber nicht die in den letzten fünf Jahren gemeinsam verwirklichten Verfassungsänderungen wiederholen. Er weise auch darauf hin, dass die FDP-Fraktion gern gemeinsam mit seiner Fraktion die Verfassungsänderung zur Parlamentsunterrichtung verwirklicht gesehen hätte. Seinerzeit habe man sich aber darauf verständigt, erst einmal die Ergebnisse der Föderalismuskommission abzuwarten und dann zu klären, ob das von der FDP zu Recht zu den Informati-

Tischvorlage HPA 20.01.05 (TOP 2 - LandeswahlG)

17.01.2005

**Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU**

zum Gesetzentwurf der Fraktion SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 13/6237

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes  
Nordrhein-Westfalen „Landeswahlgesetz“

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

„Wahlberechtigt ist, ...

3. wer am Wahltag seit 14 Tagen in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung,  
bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst  
gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das  
Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 14. Tage  
vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom  
Wahlrecht ausgeschlossen sind.“

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 10. bis zum 5.  
Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der  
Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im  
Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. ...“

**Begründung:**

Eine Neuregelung muss aus verfassungsrechtlichen Gründen so ausgestaltet werden, dass möglichst sicher ausgeschlossen ist, dass jemand gleichzeitig in Nordrhein-Westfalen und in einem anderen Land wählen kann. Es ist durchaus möglich, dass Landtagswahlen in verschiedenen Bundesländern an ein- und demselben Tag stattfinden. Problematisch erscheint dies für diejenigen, die zwischen dem 35. Tag und dem Tag der Wahl aus einem anderen Bundesland nach NRW ziehen. Aus verwaltungstechnischen Gründen ist es sinnvoll, keine Änderungen des Kreises der Wahlberechtigten bis zum letzten Tag vor der Wahl zuzulassen. Aus dem Gedanken der Gleichheit der Wahl heraus soll für den Eintrag ins Wählerverzeichnis eine einheitliche Frist für diejenigen, die innerhalb des Landes umziehen als auch für diejenigen, die von außerhalb zuziehen, gelten. Ergebnis der Gesetzesanwendung muss ein ordnungsgemäßer und zweifelsfreier Wahlakt sein.

Eine Überprüfbarkeit des Sesshaftigkeitserfordernisses ist für das passive Wahlrecht unabdingbar. Wenn das passive Wahlrecht nicht allein von einer Erklärung abhängen soll, sondern auch von einer Prüfung der tatsächlichen Wohnsitzverbindung zum Land, dann ist es geboten, eine Frist einzuführen.

Dr. Jürgen Rüttgers

Werner Jostmeier

Peter Biesenbach

Lothar Hegemann

Dr. Hans-Ulrich Klose

Helmut Stahl  
und Fraktion

Tischvorlage HPA 20.01.05 (TOP 2 - LandeswahlG)

19.01.05

**Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Drucksache 13/6237) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „seit mindestens drei Monaten“ durch die Wörter „mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl“ ersetzt. Satz 2 entfällt.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.“

3. § 16 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl von außerhalb des Landes zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.“

4. § 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht nach § 2 verliert.“

Begründung:

Zu 1

Aus Gründen einer zweifelsfrei rechtssicheren Wahlorganisation erscheint in Nr. 3 eine Sperrfrist sinnvoll. Sie orientiert sich an § 16 Abs. 2 des Gesetzes, wonach am 16. Tag vor der Wahl die Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und zur Einlegung eines Einspruchs endet. Die Sperrfrist von 15 Tagen vor der Wahl ist zur Sicherung der Wahlorganisation (u.a. Eintragung im Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung, Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen) angemessen. Eine längere Sperrfrist erscheint nicht geboten.

Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Streichung der Rückkehrer-Regelung (§ 1 Satz 2 LWahlG) verbleibt es, da hier gleichermaßen der Aspekt der Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Vorbereitung der Wahl zum Tragen kommt. Demnach gilt auch für früher in NRW Wahlberechtigte, die vor der Landtagswahl nach NRW zurückziehen, die o.g. Sperrfrist.

#### Zu 2

Hinsichtlich des passiven Wahlrechts besteht keine Notwendigkeit zur Änderung der bisherigen Dreimonatsfrist, da sich aus der praktischen Erfahrung kein akuter Handlungsbedarf ableiten lässt. Zudem werden die Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern zumeist lange vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 LWahlG) eingereicht.

#### Zu 3

Folgeänderung der Änderung zu 1.

#### Zu 4

Falls in einem anderen Land zeitgleich mit NRW eine Landtagswahl stattfindet und dort im Landeswahlrecht die gleiche Sperrfrist eingeführt worden ist, was aber bisher in keinem anderen Land der Fall ist (durchgängig eine Frist von drei Monaten), könnte dies zu einer unerwünschten Doppelwahl von aus dem einen in das andere Land umgezogenen Personen in beiden Ländern führen. Nach der bisherigen Fassung des § 31 Abs. 4 wird nämlich die Briefwahlstimme eines Wählers, der anschließend aus NRW fortzieht, als gültig behandelt. In dem neuen Land wäre er wahlberechtigt, wenn er dort bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogen ist. Mit der Neufassung des § 31 Abs. 4 wird bei der genannten Fallkonstellation verhindert, dass die vor dem Fortzug noch in NRW abgegebene Briefwahlstimme als gültig mitzählt. Eine Doppelwahl in zwei Ländern bei Teilnahme an der Briefwahl in NRW wird so verhindert.

In den anderen Fällen des § 31 Abs. 4 besteht dagegen nicht die Gefahr der Abgabe von zwei gültigen Stimmen.

Die Neufassung des § 31 Abs. 4 LWahlG entspricht inhaltlich § 39 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes,

Tischvorlage (TOP 5) -

HPA 20.01.2005

**Änderungsantrag  
der Fraktion der FDP**

**zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP**

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen  
Drucksache 13/2393**

**Verbesserung der Kontrollrechte des Parlamentes und der  
Rechtsstellung der Opposition**

<b>Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen Drucksache 13/2393</b>	<b>Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen Drucksache 13/2393 soll wie folgt geändert werden:</b>
<b>Artikel 45 Rechte und Pflichten der Landesregierung</b>  (1) Die Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten können den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse beiwohnen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt der Präsidentin/ des Präsidenten bzw. der/des Ausschussvorsitzenden. Den Mitgliedern der Landesregierung kann jederzeit – auch außerhalb der Tagesordnung – das Wort erteilt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Präsidentin/der Präsident bzw. die/der Ausschussvorsitzende.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Landesregierung verlangen.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Die Vorschrift des Absatzes 1, Satz 1 sowie 3 und 4 gilt nicht für Sitzungen der Untersuchungsausschüsse.	(3) <i>unverändert</i>

<p><b>Artikel 45 a</b> <b>Auskunft, Aktenvorlage und Zugang zu öffentlichen Einrichtungen</b></p> <p>(1) Fragen von Mitgliedern des Landtags hat die Landesregierung im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p>
<p>(2) Die Landesregierung hat, wenn es eine Fraktion oder ein Fünftel der Ausschussmitglieder verlangt, zum Gegenstand einer Ausschusssitzung Akten unverzüglich und vollständig vorzulegen und Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Für Akten und Einrichtungen, die nicht in der Hand des Landes sind, gilt dies, soweit das Land die Vorlage oder den Zugang verlangen kann.</p>	<p>Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: (2) Die Landesregierung hat, wenn es eine Fraktion oder ein Fünftel der Ausschussmitglieder verlangt, zum Gegenstand einer Ausschusssitzung Akten unverzüglich und vollständig vorzulegen und Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Für Akten und Einrichtungen, die nicht in der Hand der Landesregierung sind, gilt dies, soweit die Landesregierung die Vorlage oder den Zugang verlangen kann.</p>
<p>(3) Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würden oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Die Entscheidung ist zu begründen.</p>	<p>(3) Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würden oder durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt würden. Die Entscheidung ist zu begründen.</p>
<p>(4) Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.</p>	<p>(4) <i>unverändert</i></p>
<p>(5) Näheres kann ein Gesetz regeln.</p>	<p>(5) <i>unverändert</i></p>

<p><b>Artikel 45 b</b>  <b>Unterrichtungspflicht durch die Landesregierung</b></p>	
<p>(1) Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Das Gleiche gilt, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht, für die Vorbereitung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, für die Mitwirkung im Bundesrat sowie für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten der europäischen Gemeinschaft und deren Organe.</p>	<p>(1) Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Das Gleiche gilt, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht, für die Vorbereitung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, für die Mitwirkung im Bundesrat sowie für die Zusammenarbeit mit den Ländern, dem Bund sowie den Mitgliedstaaten oder den Organen der europäischen Gemeinschaft.</p>
	<p>Absatz 2 wird neu eingefügt und wie folgt gefaßt:</p> <p>(2) Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würden oder durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes, des Bundes sowie den Mitgliedstaaten oder den Organen der europäischen Gemeinschaft Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt würden. Die Entscheidung ist zu begründen.</p>
<p>(2) Näheres kann ein Gesetz regeln.</p>	<p>(2) Wird Absatz (3) und bleibt ansonsten unverändert.</p>

<b>Artikel 46 a</b> <b>Rechtsstellung der Opposition</b>	
(1) Parlamentarische Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Zu ihr gehören alle nicht an der Regierung beteiligten Fraktionen oder Abgeordneten des Landtags.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Opposition hat die Aufgabe Regierungsprogramm und Regierungsentscheidungen kritisch zu begleiten und zu kontrollieren. Sie steht der Regierung und der sie tragenden parlamentarischen Mehrheit als Alternative gegenüber.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Sie hat das Recht auf politische Chancengleichheit.	Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:  (3) Die Opposition hat das Recht auf politische Chancengleichheit sowie einen Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderliche finanzielle und sächliche Ausstattung.

**Begründung:**

Die von der FDP vorgeschlagenen Änderung der Landesverfassung fügt sich in eine generelle Tendenz zum neueren Verfassungsrecht der Länder ein, dies ergab eine Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen. Es wurde von den Verfassungsrechtlern bestätigt, dass alle vorgeschlagenen Änderungen im verfassungsrechtlichen Sinne zulässig sind und an keiner Stelle etwa dem Homogenitätsprinzip des Grundgesetzes widersprechen. Die Anhörung hat aber auch ergeben, dass an der ein oder anderen Stelle des Gesetzentwurfes eine Konkretisierung, Straffung oder Ergänzung sinnvoll ist.

**Artikel 45**

Angesichts der heutigen wahren politischen Kraftfelder zwischen Mehrheitsfraktionen und Landesregierung einerseits und den Oppositionsfraktionen andererseits ist die Begrenzung der Redezeit überholt. Die Bindung eines Regierungsmitglieds an die Redezeitordnung im Parlament kann nicht lediglich durch eine Geschäftsordnungsregelung erreicht werden, da ihr ansonsten die Verfassung entgegenstünde. Eine Verfassungsänderung wird daher sachverständigerseits für unverzichtbar gehalten.

**Artikel 45 a**

Die Informationssituation der Abgeordneten wird verbessert und damit wird die notwendige Voraussetzung für eine umfassendere Wahrnehmung der übrigen Kontrollrechte geschaffen.

**Artikel 45a Absatz 1**

Ohne Information ist ein sinnvoller Einsatz der Kontrollrechte nicht möglich.

**Artikel 45a Absatz 2**

Durch das Ersetzen der Worte „Landes“ und „Land“ durch „Landesregierung“ wird eine Konkretisierung vorgenommen.

**Artikel 45 a Absatz 3**

Durch das Streichen von „zu befürchten ist, dass“ und das Ersetzen des Wortes „werden“ durch „würden“ in Satz 1 wird mehr Klarheit geschaffen; Interpretationsspielräume werden vermieden.

**Artikel 45b**

Die Anhörung hat bestätigt, dass hinsichtlich der Verpflichtung der Landesregierung, den Landtag von sich aus umfassend zu informieren bei einem Vergleich der Landesverfassungen zeigt, dass die gegenwärtige nordrhein-westfälische Regelungen weit hinter den entsprechenden Regelungen der anderen Länder zurückgeblieben sind.

**Artikel 45 b Absatz 1**

Die Unterrichtungspflicht der Landesregierung von sich aus bedeutet eine wesentliche Neuerung, weil Abgeordnete, die zwar über unterschiedliche Fragerechte verfügen, dennoch nur nach dem fragen können, von dem sie wissen. Hier wird in einer ganzen Reihe von politischen Gremien wie beispielsweise Bundesrat oder Fachministerkonferenzen etc. eine Bringschuld der Landesregierung statuiert. Bei der vorgenommenen Umformulierung handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

**Artikel 45b Absatz 2**

Mit der Einführung eines neuen Absatzes 2 werden der exekutive Kernbereich und Rechte Dritter – wie auch bei Artikel 45 a – gewahrt.

**Artikel 46a**

Die verfassungsrechtliche Absicherung der Chancengleichheit der Opposition wurde von den Sachverständigen in der Mehrheit gefordert.

**Artikel 46a Absatz 1**

Wenn eine Verfassung nicht nur Rechte und Pflichten regelt, sondern auch die parlamentarische Situation beschreibt, gehört auch eine Regelung über die Opposition in die Verfassung.

**Artikel 46a Absatz 2**

Konkretisiert die Aufgabe der Opposition.

**Artikel 46a Absatz 3**

Artikel 46a Absatz 3 wird ergänzt um die Formulierung „sowie einen Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderliche finanzielle und sächliche Ausstattung“, um ansonsten immer wiederkehrende Diskussionen zu Beginn einer Legislaturperiode über die Notwendigkeit und Zulässigkeit des „Oppositionszuschlags“ entbehrlich zu machen.